S 16 AY 119/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage Anspruchseinschränkung Aufhebung der Grundleistung wegen Änderung der Verhältnisse Verstoß gegen sog. Nachtzeitverfügung
Leitsätze	1. Werden in einer Rechtsmittelbelehrung eines Bescheids auf die elektronische Form für die Einlegung eines Widerspruchs hingewiesen und konkrete Anforderungen bezeichnet, die nicht vollständig alle zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts vom Antragsgegner eröffneten und zulässigen Formen der elektronischen Widerspruchseinlegung umfassen, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig. Die unvollständige Aufzählung der Möglichkeiten zur elektronischen Einreichung, kann bei den betroffenen Personen einen Irrtum herbeiführen werden, der sie davon abhalten könnte, den Rechtsbehelf in der richtigen Form einzulegen. 2. Die Leistungseinschränkung nach § 1 Abs. 3 AsylbLG beginnt nach dem eindeutigen Normtext „ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag“. Ein Beginn erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des zu vertretenen Grundes ergibt sich ggf. aus der Anwendung von §§ 45, 48 SGB X (i. V. m. § 9 Abs. 4 Nr. 1

	AsylbLG.
Normenkette	§ 1a Abs. 3 AsylbLG § 11 Abs. 4 AsylbLG § 48 SGB X i. V. m. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG § 86 B Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 2 § 3a Abs. 2 HVwVfG § 37 Abs. 6 HVwVfG § 36 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AY 119/23 ER
Datum	26.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AY 13/24 B ER
Datum	11.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. Juni 2024 geÃ¤ndert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 angeordnet, soweit damit der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 auch fÃ¼r den Zeitraum vom 25. November 2023 bis 31. MÃ¤rz 2024 aufgehoben wurde.Â

Im Ãbrigen werden der Antrag abgelehnt und die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller 5/6 seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten in beiden Instanzen zu erstatten. Im Ãbrigen sind keine Kosten zu erstatten.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung fÃ¼r das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt B., B-StraÃe, B-Stadt, bewilligt.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines

Widerspruchs hinsichtlich eines die dem Antragsteller gewÃ¤hrten Leistungen einschrÃ¤nkenden Bescheides des Antragsgegners.

Der 1997 geborene Antragsteller ist afghanischer StaatsangehÃ¶riger und reiste erstmals am 9. Februar 2023 in das Bundesgebiet ein. Nach Ãuâerung seines Asylbegehrens wurde der Antragsteller am 23. Februar 2023 in die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen aufgenommen. Mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 wurden dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form der sogenannten Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG â bis auf Weiteresâ gewÃ¤hrt.

Nach Ablehnung des Asylantrages des Antragsteller als unzulÃ¤ssig mit Bescheid des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge vom 2. Mai 2023 und Erlass einer seit dem 23. Mai 2023 vollziehbaren Abschiebungsanordnung mit dem Zielstaat Ãsterreich erlieÃ die fÃ¼r den Antragsteller zustÃ¤ndige zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des RegierungsprÃ¤sidiums GieÃen am 15. Juni 2023, dem Antragsteller zugestellt am 26. Juni 2023, eine sogenannte NachtzeitverfÃ¼gung, welche den Antragsteller verpflichtet, Anzeigepflichten fÃ¼r Aufenthalte auÃerhalb seiner ihm zugewiesenen Zimmer bzw. Wohnung fÃ¼r die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr zu befolgen. Insoweit wird auf die NachtzeitverfÃ¼gung vom 5. Juni 2023, Bl. 47 ff. der AuslÃ¤nderakte des Antragsgegners, Bezug genommen.

Am 21. August 2023 informierte die zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde die Leistungsabteilung des Antragsgegners Ã¼ber das Scheitern einer am gleichen Tag geplanten aufenthaltsbeendenden MaÃnahme gegenÃ¼ber dem Antragsteller. Der Antragsteller konnte trotz der NachtzeitverfÃ¼gung in seiner Unterkunft zwischen 5:00 und 5:10 Uhr nicht angetroffen werden. Hinweise auf seinen Aufenthaltsort habe es nicht gegeben. Der Antragsteller sei alle ein bis zwei Tage in der EAE eingeloggt, jedoch immer nur fÃ¼r kurze Zeitabschnitte zwischen wenigen Minuten bis zu drei Stunden, zuletzt am 20. August 2023 von 17:16 bis 19:14 Uhr. In der Folge wurde die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) mit dem Hinweis â Duldung erlischt mit formloser Bekanntgabe des Abschiebeterminsâ bis jedenfalls 29. Juni 2024 verlÃ¤ngert.

Im Rahmen der dann erfolgten AnhÃ¶rung gab der Antragsteller an, dass er in der Zeit der versuchten Abschiebung bei Freunden gewesen sei. Wegen starker Zahn- und Schmerzen am ganzen KÃ¶rper habe er Schmerztabletten genommen und wÃ¤re unter Einfluss dieser Medikamente und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung nicht in der Lage gewesen, sein Zimmer zu betreten.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023, dem Antragsteller bekanntgegeben am 24. Oktober 2023, wurden die dem Antragsteller gewÃ¤hrten Leistungen unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 â ab sofortâ auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung, KÃ¶rper- sowie Gesundheitspflege reduziert. Die Leistungen wÃ¼rden als Sachleistungen erbracht. Der KÃ¼rzungsbetrag umfasse

die dem Antragsteller mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 gewÃ¤hrten Leistungen in HÃ¶he von 182,00 Euro, bestehend aus dem Barbetrag in HÃ¶he von 159,00 Euro und dem als Sachleistung gewÃ¤hrte ÃPNV-Ticket im Wert von 23,00 Euro. Die LeistungskÃ¼rzung wurde in diesem Bescheid zunÃ¤chst auf die Dauer von 6 Monaten befristet. Als BegrÃ¼ndung gab der Antragsgegner in diesem Bescheid an, dass aufenthaltsbeendende MaÃnahmen aus vom Antragsteller zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden konnten. Nur, soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen, kÃ¶nnten ihm auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (Kleidung) auf Antrag gewÃ¤hrt werden. Der Bescheid war mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen: âGegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim RegierungsprÃ¤sidium GieÃen erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem RegierungsprÃ¤sidium GieÃen einzulegen. Er muss dabei innerhalb der Frist beim RegierungsprÃ¤sidium eingegangen sein. Bei Widerspruchserhebung in elektronischer Form muss das elektronische Dokument qualifiziert elektronisch signiert sein oder als De-Mail gem. Â§ 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt werden. Eine einfache E-Mail genÃ¼gt nicht.â

Am 4. Dezember 2023 hat der Antragsteller ein Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes beim Sozialgericht Darmstadt eingeleitet, zuletzt mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Am 6. Dezember 2023 hat er Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 erhoben. Am 19. Dezember 2023 hat er mitgeteilt, das Widerspruchsschreiben sei als ÃberprÃ¼fungsantrag zu werten. Am 5. Februar 2024 hat er erneut Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 eingelegt bzw. den Widerspruch aufrechterhalten. Die Rechtsmittelbelehrung sei unvollstÃ¤ndig, es fehle der Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der Widerspruchseinlegung per EGVP. Er habe sich durchgÃ¤ngig in der Sammelunterkunft aufgehalten, die KÃ¼rzung sei zudem verfassungswidrig. Mit Bescheid vom 14. Mai 2024 hat der Antragsgegner Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 seit 1. April 2024 bis auf Weiteres erneut bewilligt. Der Antragsteller hat daraufhin das Verfahren fÃ¼r den Zeitraum ab 1. April 2024 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2024 hat der Antragsgegner den Widerspruch vom 5. Februar 2024 als unzulÃ¤ssig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller am 3. Juni 2024 Klage zum Sozialgericht Darmstadt erhoben (Az.: S 16 AY 49/24).Â

Der Antragsteller hat vorgetragen, er habe sich zu keiner der in der NachtzeitverfÃ¼gung geregelten Zeit auÃerhalb der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten. Der KÃ¼rzungsbescheid sei daher rechtswidrig. Weiter sei die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 fehlerhaft, das zweifelsohne erÃ¶ffnete EGVP-Postfach werde in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht aufgefÃ¼hrt, so dass der Widerspruch vom 6. Dezember 2023 nicht verfristet sei. Es finde sich beim Antragsgegner auch ein elektronisches Eingabeformular, Ã¼ber das ebenfalls nicht belehrt worden sei. Nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Darmstadt dÃ¼rfte die Ãberstellfrist nach Ãsterreich abgelaufen sein. Er halte sich weiterhin in der Erstaufnahmeeinrichtung auf.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt sei. Der Widerspruch sei erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen und insofern unzulÃ¤ssig. In der Sache habe der Antragsteller den im Bescheid vom 19. Oktober 2023 dargestellten Leistungsminderungstatbestand erfÃ¼llt. Zum Zeitpunkt der erfolglosen aufenthaltsbeendenden MaÃnahme am 21. August 2023 habe der Antragsteller nicht nur die ihm zugewiesene Unterkunft verlassen. Vielmehr habe er sich nach den hiesigen Unterlagen ab 20. August 2023 gÃ¤nzlich auÃerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen aufgehalten und diese erst am 22. August 2023 wieder betreten. Der Antragsteller halte sich nach den Ermittlungen des Antragsgegners weitestgehend nicht in der Gemeinschaftsunterkunft auf, der er zugewiesen sei. Nach Mitteilung der Zentralen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde werde von der DurchfÃ¼hrung des Abschiebevorhabens nicht abgesehen. Ein weiterer Versuch sei jedoch noch nicht vorgenommen worden, da sich die Angelegenheit infolge der Ã¼berwiegenden Abwesenheit des Antragstellers schwierig gestalte. Die achtzehnmonatige ÃberstellungsfristÂ des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) 604/2013 gelte und laufe am 8. Oktober 2024 ab.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 hat das Sozialgericht den Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der Antrag sei als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 auszulegen. Der so verstandene Antrag sei statthaft. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 sei zunÃ¤chst eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG festgestellt und der vorherige Bewilligungsbescheid vom 9. MÃ¤rz 2023, welcher Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG bis auf Weiteres â und damit zeitlich unbeschrÃ¤nkt â gewÃ¤hrt habe, teils aufgehoben und dadurch der HÃ¶he nach die zuvor festgestellte LeistungseinschrÃ¤nkung umgesetzt worden. In beiden FÃ¤llen entfalle gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 4 AsylbLG die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage, so dass es sich in beiden FÃ¤llen um sofort vollziehbare Verwaltungsakte handele. Der ZulÃ¤ssigkeit dieses Antrages steht nicht die Bestandskraft des Bescheides 19. Oktober 2023 entgegen. Die Kammer erachte jedenfalls fÃ¼r die hier zu treffende Entscheidung im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 fÃ¼r unvollstÃ¤ndig, an die Stelle der einmonatigen Frist im vorliegenden Fall die einjÃ¤hrige Ausschlussfrist des Â§ 66 Abs. 2 SGG trete. Der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 fehle es an der konkreten Benennung einer E-Mail-Adresse, Ã¼ber welche im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs die rechtskonforme Erhebung eines Widerspruchs mÃ¶glich ist.Â

Der Antrag sei unbegrÃ¼ndet. Das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids vom 19. Oktober 2023 Ã¼berwiege das private Interesse des Antragstellers, zunÃ¤chst vom Vollzug der Teilaufhebungsentscheidung sowie der AnspruchseinschrÃ¤nkung verschont zu bleiben. Der Bescheid des Antraggegners vom 19. Oktober 2023 erweise sich nach der im vorliegenden Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung des Sachverhalts als rechtmÃ¤Ãig und seine Vollziehung aufgrund gesetzlicher Anordnung als eilbedÃ¼rftig. ErmÃ¤chtigungsgrundlagen

fÃ¼r die Teilaufhebung des zeitlich unbeschrÃ¤nkten Bewilligungsbescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 und die Feststellung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung seien Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) und Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG. Der Antragsteller sei leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Er sei, nachdem sein Asylverfahren beendet und die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (Bescheid vom 8. Mai 2023) vollziehbar geworden sei, spÃ¤testens mit Wirkung vom 23. Mai 2023 vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne der Â§Â§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2, 59 AufenthG. Soweit dem Antragsteller eine bis zum 9. September 2023 gÃ¼ltige Duldung nach Â§ 60a AufenthG erteilt worden sei, sei diese fÃ¼r die Bestimmung der Leistungsberechtigung des Antragstellers maÃgeblich. Diese mit der auflÃ¶senden Bedingung des ErlÃ¶schens durch die formlose Bekanntgabe eines Abschiebetermins versehene Duldung stehe aber der RechtmÃ¤Ãigkeit der AbschiebemaÃnahme nicht entgegen. Ãber Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG seien damit die Regelung der Â§Â§ 44 bis 50 SGB X anwendbar. Dem Antragsteller seien mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mittels Verwaltungsakt mit Dauerwirkung Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt worden. In den zum Zeitpunkt der zuvor genannten Leistungsbewilligung gegebenen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen sei nachtrÃ¤glich eine Ãnderung eingetreten. Hierzu zÃ¤hle zunÃ¤chst der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Aufgrund der bestandskrÃ¤ftigen NachtzeitverfÃ¼gung der Zentralen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Antragsgegners sei dem Antragsteller zudem die Pflicht zur Abwesenheitsanzeige fÃ¼r die Zeit von 00:00 bis 6:00 Uhr von montags bis freitags auferlegt worden. Hiergegen habe der Antragsteller verstoÃen, da er im Rahmen einer AbschiebemaÃnahme am 21. August 2023 zwischen 5.00 Uhr und 5.10 Uhr in seiner Unterkunft, konkret in seinem Zimmer, auf welches sich die NachtzeitverfÃ¼gung beziehe, nicht anzutreffen gewesen sei und auch keine Nachricht Ã¼ber seinen Aufenthaltsort hinterlassen habe. Es sei offensichtlich, dass der Antragsteller von seinen Pflichten zur Abwesenheitsanzeige Kenntnis gehabt und diese nicht eingehalten habe. Der vom Antragsteller behauptete grundsÃ¤tzliche Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung genÃ¼ge nicht, um der NachtzeitverfÃ¼gung nachzukommen. Die erforderliche MonokausalitÃ¤t liege vor. Als Rechtsfolge ordne die zu vorgenanntem Norm eine Reduktion des Leistungsanspruches auf den in Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG geregelten Umfang an. Aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG sei eine wesentliche Ãnderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X eingetreten, was den Antragsgegner wegen der Rechtsfolgen des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG zur Aufhebung der zuvor bewilligten Leistungen verpflichte. Zu Recht habe der Antragsgegner sodann Leistungen nur noch in HÃ¶he des in Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG geregelten Umfang gewÃ¤hrt, indem er nur diesen Teil der vorherigen LeistungsgewÃ¤hrung aufrechterhalten habe. Dieser Leistungsumfang sei durch den Bescheid vom 19. Oktober 2023 entsprechend dieser Regelung zutreffend berechnet. Die Kammer schlieÃe sich dem Grunde nach der Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 20. Februar 2020 â L 4 AY 14/19 ER) an, Es obliege also im Zeitraum der AnspruchseinschrÃ¤nkung der leistungsberechtigten Person, einzelne Bedarfe, welche ansonsten Ã¼ber Â§Â§ 3, 3a AsylbLG pauschaliert gedeckt wÃ¼rden, separat geltend zu machen. Das Bestehen solcher Bedarf

kÃ¶nne die Kammer jedoch im Fall des Antragstellers nicht mit der erforderlichen hinreichenden Ãberzeugung feststellen. Soweit das Hessische Landessozialgericht in der zuvor zitierten Entscheidung quasi pauschalierend davon ausgehe, dass auch bei einer nur mittelfristig bevorstehenden Ausreise fÃ¼r die Organisation der Ausreise Bedarfe fÃ¼r Verkehr und NachrichtenÃ¼bermittlung zu unterstellen seien, sehe die Kammer hierfÃ¼r im Fall des Antragstellers, welcher bisher weder vorgetragen, noch anderweitig habe erkennen lassen, dass er aus Deutschland ausreisen wolle, keinen Ansatz. Gegen diesen Willen spreche vielmehr, dass der Antragsteller sich an die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Wohnsitznahme und Meldepflicht bezÃ¼glich Abwesenheiten nicht halte. Ein Bedarf fÃ¼r Verkehr sei im Ãbrigen schon deshalb nicht zu erkennen, weil die Ausreise nach Ãsterreich im Fall des Antragstellers nach dem hinreichend sicher zu prognostizierenden Geschehensablauf mittels einer Abschiebung und damit nicht unmittelbar auf seine Kosten geschehen werde. Da beim Antragsteller keine RÃ¼ckfÃ¼hrung in sein Heimatland, sondern lediglich nach Ãsterreich vorgesehen sei, sei auch nicht zu erkennen, warum ein Bedarf fÃ¼r NachrichtenÃ¼bermittlung bestehen sollte.Â

Gegen den am 28. Juni 2024 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 12. Juli 2024 Beschwerde eingelegt. Am 21. August 2024 ist der Antragsteller der Stadt Frankfurt am Main zugewiesen worden.

Der Antragsteller trÃ¤gt unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 20. Juni 2024 vor, er sei in der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit vom 6. Dezember 2023 bis 31. MÃ¤rz 2024 in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnhaft und anwesend gewesen. Er hÃ¤lt es fÃ¼r befremdlich, dass insoweit eine eidesstattliche Versicherung verlang werde, obgleich die Erstaufnahmeeinrichtung Ã¼ber ein elektronisches Erfassungssystem hinsichtlich der Anwesenheitszeiten verfÃ¼ge. Es liege kein MitwirkungsverstoÃ im Sinne des Â§ 1a AsylbLG vor. Der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Antragsgegners sei sein Aufenthalt durchgÃ¤ngig bekannt gewesen. Zudem haben es sich um das erstmalige Nichtantreffen gehandelt, so dass aufgrund des Umzuges und der insoweit unklaren Regelung bezogen auf die NachtzeitverfÃ¼gung insoweit nicht von einem FlÃ¼chtigsein in der neuen EAE gesprochen werden kÃ¶nne. Nach Aktenlage seien seit dem gescheiterten Abschiebeversuch aus August 2023 â mithin auch im hier streitigen Zeitraum â keine weiteren BemÃ¼hungen hinsichtlich einer Abschiebung unternommen worden. Stattdessen sei bereits am 12. September 2023 die Aussetzung der Abschiebung verfÃ¼gt und nachrichtlich dem Beschwerdegegner zugeleitet worden.Â

Â§ 1 Abs. 3 AsylbLG sei verfassungswidrig. Es fehle einerseits an der (mit Studien belegten) Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktion bezogen auf die jeweils unter Sanktion gestellte vermeintliche Mitwirkungspflicht. Die Sanktion sei nicht geeignet, das Ziel â die Anwesenheit zum Zeitpunkt der versuchten Abschiebung â zu erreichen. Denn die versuchte Abschiebung sei bereits gescheitert. Ãberdies existierten auch keine Studien, nach denen eine Sanktion nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG zur Einhaltung einer NachtzeitverfÃ¼gung fÃ¼r etwaige weitere Abschiebeversuche fÃ¼hre. Derartige Studien wÃ¼rden auch der RealitÃ¤t widersprechen. Denn die Sanktion werde ja gerade wegen des ersten vermeintlichen VerstoÃes gegen eine NachtzeitverfÃ¼gung ausgesprochen und

fÃ¼r einen Zeitraum von â□□ wie hier â□□ 6 Monaten verfÃ¼gt. FÃ¼r den Tatbestand des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG sei insoweit irrelevant, ob sich die sanktionierte Person ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an jedem Tag der folgenden 6 Monate nachts in seinem Zimmer befinde. Die Sanktion bleibe mit ausschlieÃ□lichem Strafcharakter fÃ¼r den ersten vermeintlichen VerstoÃ□ bestehen. Die von der Sanktion nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG im Fall des (nur) vermeintlichen VerstoÃ□es gegen eine NachtzeitverfÃ¼gung betroffene Person habe weiter keinerlei MÃ¶glichkeit, durch eigenes Verhalten die Sanktion abzuwenden oder die Voraussetzungen zu schaffen, die Leistungen ungekÃ¼rzt zu erhalten. Anders als bei â□□wirklichenâ□□ MitwirkungsverstÃ¶Ã□en wie z.B. dem Verweigern der Passbeschaffung kÃ¶nne er den VerstoÃ□ gegen die vermeintliche Mitwirkungspflicht der Anwesenheit nicht mehr korrigieren oder die Mitwirkung nachholen. Selbst der fortwÃ¤hrende Aufenthalt in einem Zimmer fÃ¼hre nicht zu einer Aufhebung der Sanktion. Ein VerstoÃ□ gegen eine NachtzeitverfÃ¼gung kÃ¶nne daher bereits inhaltlich kein MitwirkungsverstoÃ□ im Sinne des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG sein. Das vermeintlich rechtsmissbrÃ¤uchliche Verhalten sei spÃ¤testens beendet, wenn die sanktionierte Person das eigene Zimmer wieder betrete. Er habe sich weiterhin in der Erstaufnahmeeinrichtung befunden und in seinem Zimmer gewohnt.

Die Regelung des Â§ 1a AsylbLG sei evident verfassungswidrig, da sie das durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletze. Nach Â§ 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in der aktuellen Fassung hÃ¤tten die von einer AnspruchseinschrÃ¤nkung Betroffenen keinen Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Sie erhielten nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege, Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG; nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnten ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewÃ¤hrt werden, Â§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens i.S.d. Â§ 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG (sog. notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf) seien damit zwingend ausgeschlossen und wÃ¼rden auch nicht gewÃ¤hrt. Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG in der aktuellen Fassung enthalte damit eben jene generalisierende EinschrÃ¤nkung, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei. Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums seien nach Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG von vornherein ausgeschlossen.

Der Antragsteller beantragt:Â
1.Â Â Â Der Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. Juni 2024 wird aufgehoben.Â
2.Â Â Â Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 3. Juni 2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2024 wird angeordnet.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, der Bescheid vom 19. Oktober 2023 sei bereits bestandskrÃ¤ftig, was der ZulÃ¤ssigkeit des Antrags entgegenstehe. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 sei rechtmÃ¤Ãig, sodass auch die Monatsfrist nach Â§ 84 Abs. 1 SGG gelte. In der Rechtsbehelfsbelehrung habe die konkrete E-Mail-Adresse der WiderspruchsbehÃ¶rde nicht genannt werden mÃ¼ssen, da sich die zu kontaktierende E-Mail-Adresse bereits aus der Kopfzeile ergeben habe. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers habe keinerlei Auswirkungen. Dass er sich â regelmÃ¤Ãig in der Erstaufnahmeeinrichtung ein- und ausgeloggtâ habe und nicht â als untergetaucht gemeldetâ worden sei, sei zutreffend. Die zutreffende Entscheidung gem. Â§ 1a AsylbLG werde damit nicht widerlegt. Der Antragssteller halte sich wohl nach wie vor im Bundesgebiet auf. Wie bereits im RÃ¼ckmeldeformular der Polizei zur gescheiterten AbschiebemaÃnahme am 21. August 2023 ausgefÃ¼hrt, sei der KlÃ¤ger seinerzeit alle ein bis zwei Tage fÃ¼r in der Regel nur wenige Minuten in der Erstaufnahmeeinrichtung erschiene, habe sich jedoch niemals Ã¼ber Nacht dort aufgehalten. An diesen nur sporadischen Anwesenheiten habe sich trotz Wohnpflicht in der Einrichtung bis zum Ablauf der zeitlich begrenzten GewÃ¤hrung abgesenkter Leistungen nichts geÃ¤ndert. Der Antragsteller habe weiterhin keine Nacht in seiner Unterkunft verbracht und somit regelmÃ¤Ãig weiterhin gegen die sog. NachtzeitverfÃ¼gung verstoÃen. Er habe damit weiterhin fortwÃ¤hrend die DurchfÃ¼hrung aufenthaltsbeendender MaÃnahmen verhindert. Wo er sich wÃ¤hrend der deutliche Ã¼berwiegenden Abwesenheitszeiten aufgehalten habe, sei der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mitnichten bekannt gewesen. Nach Mitteilung der Zentralen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde seines Hauses werde von der DurchfÃ¼hrung des Abschiebevorhabens nach Ãsterreich bislang nicht abgesehen. Ein weiterer Versuch sei jedoch noch nicht vorgenommen worden, da sich die Angelegenheit infolge der Ã¼berwiegenden Abwesenheit des KlÃ¤gers schwierig gestalte. Dem BeschwerdefÃ¼hrer sei zwar eine Duldung ausgestellt worden, jedoch mit der eindeutigen Bedingung, dass diese mit formloser Bekanntgabe des Abschiebetermins erlischt. Entgegen den Darlegungen des Antragstellers sei Ã¼berdies die Vorschrift des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG auch nicht verfassungswidrig. Er habe den Tatbestand des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG erfÃ¼llt, welcher zwingend nach Â§ 14 AsylbLG eine auf sechs Monate befristete LeistungseinschrÃ¤nkung bedinge.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des Antragstellers ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn die Beschwer des Antragstellers Ã¼bersteigt jedenfalls den Betrag von 750 Euro. StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid vom 19. Oktober 2023, mit dem der Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheids vom 9. MÃ¤rz 2023 die Leistungen gem. Â§ 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) um 182 Euro monatlich fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten â bis 31. MÃ¤rz 2024 â eingeschrÃ¤nkt hat.

Die Beschwerde des Antragstellers ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang auch begrÃ¼ndet. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Mai 2024 war insoweit anzuordnen, denn der Verwaltungsakt erweist sich nach summarischer PrÃ¼fung als rechtswidrig, soweit damit Ã¼ber den 24. November 2023 hinaus bis 31. MÃ¤rz 2024 der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â aufgehoben wurde und lediglich eingeschrÃ¤nkte Leistungen bewilligt wurden.

Der Antrag ist statthaft nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, wie bereits das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, denn Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. Â§ 11 Abs. 4 AsylbLG vorliegend keine aufschiebende Wirkung, da der Antragsgegner mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 19. Oktober 2023 sowohl eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG festgestellt (Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG) als auch die mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 erfolgte Leistungsbewilligung nach Â§ 48 SGB X i. V. m. Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG aufgehoben hat (Â§ 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG). UnschÃ¤dlich ist, dass der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nunmehr (erstmals) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der â zwischenzeitlich erhobenen â Anfechtungsklage gegen den streitgegenstÃ¤ndlichen Verwaltungsakt begehrt, denn der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erfasst bei zwischenzeitlich ergangenem Widerspruchsbescheid zugleich jenen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der spÃ¤ter erhobenen Klage (vgl. Senatsbeschluss vom 15. September 2024, L 4 AY 19/24 B ER -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; Bayerisches LSG, Beschluss vom 14. Mai 2009 â L 8 AS 215/09 B ER â, juris m. w. N.). MaÃgeblich ist, dass keine Bestandskraft (Â§ 77 SGG) des streitgegenstÃ¤ndlichen Verwaltungsakts eingetreten ist.

Der Antrag ist in dem aus Tenor ersichtlichen Umfang auch begrÃ¼ndet.Â

Die bei der Entscheidung Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86 Abs. 1 SGG gebotene InteressenabwÃ¤gung muss sich auf alle Ã¶ffentlichen und privaten Interessen erstrecken, die im Einzelfall von Bedeutung sind. Den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also namentlich der RechtmÃ¤Ãigkeit beziehungsweise der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, kommt dabei, soweit sie sich im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung beurteilen lÃ¤sst, erhebliche Bedeutung zu (vgl. zu dem im Einzelnen umstrittenen MaÃstab fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung: Hessisches LSG, Beschluss vom 26. MÃ¤rz 2007 â L 9 AS 387/07 ER â sowie Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG â Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b Rn. 12 ff.). So hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres zu erfolgen, wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig (und die Klage zulÃ¤ssig) ist, wÃ¤hrend sie ausscheidet, wenn dieser offensichtlich rechtmÃ¤Ãig (oder die Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig) ist. Insbesondere wenn die Erfolgsaussichten offen sind, hat eine umfassende FolgenabwÃ¤gung stattzufinden, in deren Rahmen namentlich die Grundrechte der Betroffenen zu berÃ¼cksichtigen sind, sofern sie durch die Entscheidung berÃ¼hrt werden. Die der gesetzlichen

Anordnung des regelmÃ¤Ãigen Sofortvollzugs zu entnehmende Wertung ist zu beachten. Die InteressenabwÃ¤gung kann bei teilbarem Begehren des Antragstellers dabei zu dem Ergebnis fÃ¼hren, dass die Vollziehung nur teilweise ausgesetzt wird (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt SGG, 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 86b Rn. 12h, beck-online m. w. N.).Â

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Oktober 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2024 war nach Â§ 86b Abs. 1 SGG anzuordnen, soweit der Zeitraum Ã¼ber den 24. November 2023 hinaus bis zum 31. MÃ¤rz 2024 betroffen ist; das Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehung der AnspruchseinschrÃ¤nkungen nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG im Bescheid vom 9. Oktober 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2024 hat insoweit hinter dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurÃ¼ckzutreten. DemgegenÃ¼ber Ã¼berwiegt fÃ¼r die Zeit bis zum 24. November 2023 das Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts, da der Bescheid vom 19. Oktober 2023 sich hinsichtlich der AnspruchseinschrÃ¤nkung fÃ¼r diesen Zeitraum nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung als rechtmÃ¤Ãig darstellt.

ZunÃ¤chst steht dem Antrag nicht die Bestandskraft des streitgegenstÃ¤ndlichen Verwaltungsakts (Â§ 77 SGG) entgegen. Die am 3. Juni 2024 zum Sozialgericht Darmstadt erhobene Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2024 (Az.: S 16 AY 49/24) ist zulÃ¤ssig, insbesondere fristgerecht.

Weiterhin sind Ã¼berwiegende Erfolgsaussichten der Klage fÃ¼r den Zeitraum vom 24. November 2023 bis 31. MÃ¤rz 2024 gegeben, da der Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 zulÃ¤ssig ist und hinsichtlich des vorgenannten Zeitraums auch begrÃ¼ndet. Hinsichtlich des Zeitraums bis zum 24. November 2023 ist ein Erfolg in der Hauptsache dagegen nicht zu erwarten.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023 ist zulÃ¤ssig.Â

Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Widerspruchs ist grundsÃ¤tzlich die Einreichung binnen eines Monats, nachdem der angegriffene Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist (Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Frist fÃ¼r einen Rechtsbehelf beginnt aber nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte hierÃ¼ber belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Regelfall innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulÃ¤ssig (Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGG).Â

Die Jahresfrist ist hier maÃgeblich, weil die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 9. Oktober 2023 unrichtig ist. Unrichtig i. S. des Â§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG ist jede Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die Â§ 66 Abs. 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrÃ¼cklich nennt, nÃ¤mlich den statthaften Rechtsbehelf als solchen (also seine Bezeichnung der Art nach), die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren bzw. dessen Sitz und die einzuhaltende Frist (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 â B 13 R 19/12 R â, SozR 4-1500 Â§ 66 Nr. 3, juris Rn. 15).

DarÃ¼ber hinaus ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 27. September 2023 â□□ B 7 AS 10/22 R â□□, juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 â□□ B 13 R 19/12 R â□□, SozR 4-1500 Â§ 66 Nr. 3, juris Rn. 16 m. w. N.; offengelassen: BSG, Beschluss vom 9. MÃ¤rz 2023 â□□ B 4 AS 104/22 BH â□□, juris Rn. 16) eine Belehrung Ã¼ber den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften erforderlich. Selbst wenn jedoch im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Â§ 37 Abs. 6 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) davon ausgegangen werden kÃ¶nnte, dass im Anwendungsbereich des AsylbLG der Hinweis auf die zu beachtende Form des Widerspruchs nicht notwendiger Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung eines Verwaltungsakts ist, weil die Vorschrift dies ihrem Wortlaut nach im Unterschied zu Â§ 36 SGB X (vgl. zur Beachtung von Formvorschriften in diesem Kontext BSG, Urteil vom 27. September 2023 â□□ B 7 AS 10/22 R â□□, juris Rn. 16) nicht normiert, stellt sich die streitgegenstÃ¤ndliche Rechtsbehelfsbelehrung gleichwohl als unrichtig dar. Denn nach hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann unrichtig ist, wenn sie geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum Ã¼ber die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf Ã¼berhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (BSG, Urteil vom 27. September 2023 â□□ B 7 AS 10/22 R â□□, juris Rn. 14; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 â□□ B 13 R 19/12 R â□□, SozR 4-1500 Â§ 66 Nr. 3, juris Rn. 16 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2002 â□□ 4 C 2/01 â□□ juris Rn. 12; BFH Beschluss vom 12. Dezember 2012 â□□